

Markt Altomünster



Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Altomünster folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Altomünster erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in seiner Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Art und Umfang des Aufwands

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von:
- I. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Bestandteilen Fahrbahn, Radwege, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Mehrzweckstreifen bis zu einer Breite von
- | | |
|--|-----------------|
| 1. in Wochenendhausgebieten
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. in Kleinsiedlungsgebieten
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | |

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossfläche über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossfläche über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn der Ziffern 1 bis 3 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke nicht baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen.

4. in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebiete und Sondergebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m

Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Bestandteilen Fahrbahn, Radwege, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Mehrzweckstreifen in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen, bis zu einer Breite von 14,0 m.

Soweit Erschließungsanlagen als Sackgassen enden, ist für die erforderliche Wendeeinrichtung der Aufwand bei den

1. Ziffern 1 und 2 bis zur vierfachen
2. Ziffern 3 und 4 bis zur dreifachen

Gesamtbreite dieser Erschließungsanlagen beitragsfähig.

II. folgenden Bestandteilen der Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen bis zu einer Breite von

1. Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2. Radweg	5,0 m
3. Gehwege	11,0 m
4. Gemeinsame Geh- und Radweg	14,0 m

III. öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren selbständigen Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Radwege, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5,0 m.

IV. Fußgängerbereichen bis zu den in den Ziffern I.1 bis I.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist der Aufwand für eine Fläche beitragsfähig, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Ziffern I.1 bis I.4 festgelegten Breiten ergibt.

- V. nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen bis zu einer Breite von 27,0 m.
 - VI. verkehrsberuhigten Bereichen bis zu den in den Ziffern I.1 bis I.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist der Aufwand für eine Fläche beitragsfähig, die sich aus der Multiplikation der Länge des verkehrsberuhigten Bereichs mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten Breiten ergibt.
 - VII. Parkflächen, die Bestandteil der in Ziffern I, II und V genannten Verkehrsanlagen sind (unselbständige Parkflächen) bis zu einer weiteren Breite von 12,0 m.
 - VIII. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, die Bestandteil der in Ziffern I bis VII genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer weiteren Breite von 8,0 m
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
- 1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt Altomünster das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 - 2. die Freilegung der Grundflächen,
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung mit seinen Bestandteilen oder Teileinrichtung einschließlich des technisch notwendiger Unterbaues, der Tragschichten und Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche in neuzeitlicher Bauweise (Asphalt, Beton, Pflaster etc.) sowie notwendiger Anpassungsmaßnahmen:
 - a. Fahrbahnen,
 - b. Radwege,
 - c. Gehwege,
 - d. gemeinsame Geh- und Radwege,
 - e. Mischflächen,
 - f. Mehrzweckstreifen,
 - g. Parkflächen,
 - h. Rinnen bzw. Randsteine,
 - i. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - k. Wendeeinrichtungen,
 - l. Bushaltebuchten und Buswendeplätze,
 - m. Beleuchtungseinrichtung,
 - n. Entwässerungseinrichtung (Gräben, Durchlässe, Verrohrungen) der Verkehrsanlage,
 - o. des Anschlusses an andere Verkehrsanlagen,
 - p. Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen,

- q. Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen, Baumgräben und Baumscheiben einschließlich der erforderlichen Bepflanzung,
 - r. Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der vom Markt Altomünster aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung, sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand
- 1. für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder
 - 2. für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit),
- ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren selbständigen Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Radwege, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Wohnwege), für Sammelstraßen, für Parkflächen, für Grünanlagen und für Immissionsschutzanlagen werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet.
Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren selbständigen Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Radwege, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Wohnwege), der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Gemeindeanteil

- (1) Der Markt Altomünster beteiligt sich am beitragspflichtigen Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allge-

meinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung des Marktes Altomünster beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 2 Abs. 1 Ziffern I., VII. und VIII.)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	60 v.H.
b) Radweg	60 v.H.
c) Gehweg	50 v.H.
d) Gemeinsame Geh- und Radwege	55 v.H.
e) Parkflächen	50 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	60 v.H.
g) Beleuchtungseinrichtung	50 v.H.
h) Entwässerungseinrichtung	60 v.H.
i) Grünanlagen	65 v.H.
j) Bushaltestellenbucht	60 v.H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	70 v.H.
b) Radweg	70 v.H.
c) Gehweg	60 v.H.
d) Gemeinsame Geh- und Radwege	65 v.H.
e) Parkplätze	60 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	70 v.H.
g) Beleuchtungseinrichtung	60 v.H.
h) Entwässerungseinrichtung	70 v.H.
i) Grünanlagen	65 v.H.
j) Bushaltestellenbucht	60 v.H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	85 v.H.
b) Radweg	85 v.H.
c) Gehweg	65 v.H.
d) Gemeinsame Geh- und Radwege	75 v.H.
e) Parkplätze	65 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	85 v.H.
g) Beleuchtungseinrichtung	65 v.H.
h) Entwässerungseinrichtung	65 v.H.
i) Grünanlagen	60 v.H.
j) Bushaltestellenbucht	60 v.H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

a) Überbreiten der Fahrbahn	70 v.H.
b) Radweg	85 v.H.
c) Gehweg	65 v.H.
d) Gemeinsame Geh- und Radwege	75 v.H.
e) Parkplätze	65 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtung	65 v.H.
g) Entwässerungseinrichtung	60 v.H.

- | | |
|----------------|---------|
| h) Grünanlagen | 65 v.H. |
|----------------|---------|
3. Maßnahmen an öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren selbständigen Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete
- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Radweg | 50 v.H. |
| b) Gehweg | 60 v.H. |
| c) Gemeinsame Geh- und Radwege | 55 v.H. |
| d) Wohnwege | 60 v.H. |
| d) Beleuchtungseinrichtungen | 50 v.H. |
| e) Entwässerungseinrichtungen | 60 v.H. |
| f) Grünanlagen | 65 v.H. |
4. Verkehrsberuhigte Bereiche als
- | | |
|---|---------|
| a) Anlieger Straße
Mischflächen | 60 v.H. |
| Für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend | |
| b) Haupteerschließungsstraße
Mischflächen | 70 v.H. |
| Für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend | |
5. Fußgängerbereiche 70 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. **Anliegerstraßen:**
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
 2. **Haupteerschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
 3. **Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 4. **Verkehrsberuhigte Bereiche:**
als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
 5. **Fußgängerbereiche:**
Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung oder eine Einrichtungseinheit abgerechnet, so bil-

den die von dem Abschnitt der Einrichtung bzw. von der Einrichtungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

- (2) Erschlossene Grundstücke i.S.d. Abs. 1 sind bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der ermittelte beitragsfähige Aufwand nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der ermittelte beitragsfähige Aufwand nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die
 1. a. vollständig im beplanten Bereich liegen,
b. teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich liegen oder
c. vollständig im unbeplanten Innenbereich liegen,
der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
 2. teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Grundstücksfläche, die sich im beplanten Bereich befindet.
 3. teilweise im unbeplanten Innenbereich und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Grundstücksfläche, die sich im unbeplanten Innenbereich befindet.

Soweit aneinandergrenzende, aber selbständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Ziffern 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten), werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen;

Beitragspflichtige Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

- (5) Beitragspflichtige Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

- (6) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan nur eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse in

1. Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs-, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,6,
2. Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Sind Wand- und Firsthöhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend.

Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so bei

1. bebauten Grundstücken die Höchstzahl der vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossen

maßgebend.

- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

- (9) In unbeplanten Gebieten ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden in

1. Wochenendhausgebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten je angefangene 2,6 m,
2. Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten je angefangene 3,5 m

Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, sind zwei Vollgeschosse anzusetzen

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet auch Grundstücke erschlossen,

1. die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, oder
2. die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kerngebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet oder Sondergebiet liegen,

so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten, sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung der Grundflächen
3. die Fahrbahn

4. die Radwege
5. die Gehwege
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkflächen
8. die Grünanlagen
9. die Mehrzweckstreifen
10. die Mischflächen,
11. die Parkflächen
12. die Beleuchtungseinrichtung
13. die Entwässerungseinrichtung
14. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
15. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
16. Bushaltebuchten und Buswendeplätze

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

Diesen Zeitpunkt stellt der Markt Altomünster fest.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt.
- (2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5 Abs. 5 KAG können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§11

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 13 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 14 Auskunftspflicht

Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Markt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Einzelfallregelung

Für Baumaßnahmen, für die die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt der Markt Altomünster durch Satzung etwas anderes.

§16 Ratenzahlung und Verrentung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann der Markt

1. bei berechtigtem Interesse des Beitragspflichtigen oder
2. bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragspflichtigen

zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung und Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.

(2) Gewährt der Markt eine Verrentung nach Abs. 1 oder nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Vermeidung einer unbilliger Härte), so muss die Jahresleistung mindestens 1.000,- Euro betragen.

(3) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- (4) Der Beitragspflichtige kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§17 Billigkeitserlass

Auf schriftlichen Antrag des Beitragspflichtigen kann der Markt

1. bei berechtigtem Interesse des Beitragspflichtigen oder
2. bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen

den Beitrag erlassen, soweit er das 0,5-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreitet.

Die erforderlichen Nachweise sind mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen.

Maßgebend ist der Verkehrswert zu dem Zeitpunkt, in dem der Markt über die Maßnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 entscheidet.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages 18.03.2003 außer Kraft.

Altomünster, den 16.12.2016

Markt Altomünster

Anton Kerle
(1. Bürgermeister)



Beschlossen vom Gemeinderat am: 13.12.2016
Bekanntgemacht am: 21.12.2016